

**Gesetz über Denkmalpflege,
Archäologie und Kulturgüterschutz
(Denkmalschutzgesetz)**

vom 26. April 1990¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung sowie in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966²⁾ und der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeines und Begriffe

§ 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Erforschung, Erhaltung und Pflege der Denkmäler sowie den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten und in Katastrophenfällen.

§ 2

Begriff des Denkmals und des Kulturgutes

¹ Denkmäler nach diesem Gesetz sind Siedlungsteile, Gebäudegruppen, gestaltete Freiräume, Verkehrsanlagen, Einzelbauten, archäologische Stätten und Funde sowie in einer engen Beziehung hiezu stehende bewegliche Objekte, die einen besonderen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen.

² Für den Begriff des Kulturgutes gilt das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten²⁾.

¹⁾ GS 23, 545

²⁾ SR 520.3

³⁾ SR 520.31

423.11

³ Je nach ihrem Wert sind Denkmäler und Kulturgüter von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung.

§ 3

Schutzziele

Denkmäler sollen von den Eigentümern und den Fachinstanzen gepflegt, wissenschaftlich erforscht und in ihrem Bestand gesichert werden.

§ 4

Verzeichnis der geschützten Denkmäler (Denkmalverzeichnis)

Objekte, an deren Erhaltung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, werden unter kantonalen Schutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten Denkmäler eingetragen.

§ 5

Inventar der schützenswerten Denkmäler

Objekte, deren Schutz erwogen wird, sind im Inventar der schützenswerten Denkmäler festzuhalten.

§ 6

Ortsbildschutz

Die Gemeinden erlassen im Rahmen ihrer Bauordnungen Vorschriften zur Erhaltung der Eigenart und der Schönheit schützenswerter Siedlungsgebiete im Sinne des kantonalen Richtplans.

§ 7

Archäologische Funde

Archäologische Funde sind unverzüglich dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zu melden. Sind sie von erheblichem wissenschaftlichem Wert, gelangen sie in das Eigentum des Kantons (Art. 724 ZGB).

§ 8

Urgeschichtliches Museum

¹ Der Kanton unterhält ein urgeschichtliches Museum.

² Es dient namentlich der Sammlung, Aufbewahrung, Inventarisierung und Ausstellung der auf Kantonsgebiet gehobenen ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunde sowie der wissenschaftlichen Bearbeitung und Veröffentlichung der Museumsbestände.

§ 9

Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten

Die Sicherung und Respektierung von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten ist im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966¹⁾ und der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984²⁾ zu gewährleisten.

2. Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 10

Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat beschliesst:

- a) die Eintragung von Objekten in das Denkmalverzeichnis;
- b) die Änderung oder Aufhebung des Schutzes;
- c) Massnahmen des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten und bei Katastrophenfällen;
- d) die kantonalen Beiträge.

² Er ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966^{3), 4)}

³ Er wählt die kantonale Denkmalkommission.

§ 11

Direktion des Innern

¹ Die Direktion des Innern erlässt alle behördlichen Entscheide im Rahmen dieses Gesetzes, soweit sie nicht dem Regierungsrat zustehen, und übt die unmittelbare Aufsicht über das Amt für Denkmalpflege und Archäologie aus.

² Sie vollzieht in Zusammenarbeit mit der Militärdirektion die Massnahmen für den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten und Katastrophenfällen.

³ Sie beschliesst über die Unterstellung von Denkmälern, deren Änderung oder Aufhebung sowie die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an die Restaurierung. Diese Zuständigkeit betrifft nur Denkmäler, bei denen der

¹⁾ SR 520.3

²⁾ SR 520.31

³⁾ SR 451

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juli 2007 (GS 29, 332); in Kraft am 1. Jan. 2008.

423.11

mutmassliche erstmalige Kantonsbeitrag an die Restaurierung in Folge der Unterschutzstellung den Betrag von Fr. 200 000.– nicht übersteigen wird und die Standortgemeinde damit einverstanden ist.¹⁾

§ 12

Denkmalkommission

1. Organisation

¹ Die Denkmalkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Einwohnergemeinden und kantonalen Vereinigungen, die sich statuten-gemäss dem Denkmalschutz oder verwandten Zielen widmen und seit mindestens fünf Jahren bestehen, haben bei der Wahl der Kommission ein Vorschlagsrecht. Kommissionspräsident ist von Amtes wegen der Direktor des Innern.

² Der Leiter des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13

2. Aufgaben

Der Denkmalkommission kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Beratung des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie in grundlegenden Fragen;
- b) Antragstellung an die Direktion des Innern zuhanden des Regierungsrates
 - für die Einstufung und Eintragung von Denkmälern in das kantonale Denkmalverzeichnis;
 - für die Änderung oder Aufhebung des Schutzes;
 - für Beiträge an Restaurierungen;
- c) Antragstellung an die Direktion des Innern für die Aufnahme von Objekten in das Inventar der schützenswerten Denkmäler;
- d) Mitwirkung bei Stellungnahmen zu wichtigen planerischen und baulichen Massnahmen im Bereich des Denkmal- und Kulturgüterschutzes.

§ 14

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

¹ Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie hat namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der zuständigen Behörden;
- b) Führung des kantonalen Verzeichnisses der geschützten Denkmäler;

¹⁾ Fassung gemäss § 4 Bst. c DelV vom 23. Nov. 1999 (GS 26, 471); in Kraft am 1. Jan. 2000.

- c) Inventarisierung der schützenswerten Denkmäler und Führung des Inventars;
- d) Überwachung des Denkmälerbestandes;
- e) Überwachung der Restaurierung von Denkmälern;
- f) Durchführung von archäologischen Boden- und Bauuntersuchungen sowie vorsorgliche Konservierung der archäologischen Funde;
- g) Antragstellung für vorsorgliche Schutzmassnahmen;
- h) Beratung von Behörden und Privatpersonen in allen Fragen des Denkmal- und Kulturgüterschutzes;
- i) Durchführung von Kulturgüterschutzmassnahmen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Zivilschutz und Militär;¹⁾
- k) Öffentlichkeitsarbeit;
- l) wissenschaftliche Erforschung der Denkmäler und Veröffentlichung der Ergebnisse;
- m) Kontrolle der Beitragszahlungen.

² Die Fachberichte des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie sind öffentlich zugänglich. Der Persönlichkeitsschutz von betroffenen Privaten ist gewährleistet.

§ 15

Gemeinden

¹ Die Gemeinden wirken beim Vollzug dieses Gesetzes mit.

² Sie haben dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie Bauermittlungs- und Baugesuche sowie geplante bauliche Veränderungen zur Stellungnahme zu unterbreiten, wenn diese sich auf Objekte und deren Umgebung beziehen, die in einer archäologischen Fundstätte oder in einer Ortsbildschutzzone liegen, unter Schutz gestellt oder im Inventar der schützenswerten Denkmäler aufgeführt sind.

³ Der Gemeinderat kann der Direktion des Innern die Aufnahme von Objekten von regionaler und lokaler Bedeutung in das Denkmalverzeichnis oder in das Inventar der schützenswerten Denkmäler beantragen.

§ 16

Zutrittsrecht von Organen des Gemeinwesens

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassten Organe des Kantons und der Gemeinden sind befugt, schützenswerte oder geschützte Denkmäler zu besichtigen. Eigentümer und Besitzer der Denkmäler sind vorher zu benachrichtigen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Sept. 2006 (GS 28, 797); in Kraft am 1. Jan. 2007.

3. Abschnitt
Massnahmen

§ 17

Forschung im Allgemeinen

Die Denkmäler sollen wissenschaftlich erforscht werden. Die Forschungsergebnisse sind zu publizieren. Eigentümer und Besitzer von Denkmälern haben Untersuchungen zu gestatten.

§ 18

Archäologische Forschungen

¹ Archäologische Grabungen und Bauuntersuchungen bedürfen der Zustimmung der Direktion des Innern.

² Vor Grabungen und Untersuchungen sind Abklärungen vorzunehmen. Lassen diese wertvolle Ergebnisse erwarten, ist ein Zeitplan für die weiteren Abklärungen zu erstellen und dem Grundeigentümer und dem Besitzer der Liegenschaft sowie der Gemeinde zu unterbreiten. Die Direktion des Innern hat auf Verlangen des Betroffenen den Zeitplan mit einem anfechtbaren Entscheid festzulegen, namentlich wenn die Liegenschaft in ein Baubewilligungsverfahren einbezogen ist. Ein allfälliger Beschwerdeentscheid ist in der Regel innert 30 Tagen zu treffen.

§ 19

*Massnahmen im Hinblick auf den Kulturgüterschutz
bei bewaffneten Konflikten*

¹ Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, welche bei bewaffneten Konflikten und in Katastrophenfällen besonderen Schutzes bedürfen, sind nach Massgabe des Bundesrechts zu bezeichnen, zu dokumentieren und wo nötig mit baulichen Massnahmen zu sichern.

² Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Eigentümer und der Gemeinden die betreffenden Objekte. Er kann das Zusammenlegen von Schutzbauten vorschreiben.

§ 20

Massnahmen des Ortsbildschutzes

In den vom Zonenplan der Gemeinde bezeichneten Ortsbildschutzzonen sind die prägenden Bestandteile der Siedlungen und gestalteten Freiräume zu bewahren. Im Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen innerhalb der Schutzzonen wirkt das Amt für Denkmalpflege und Archäologie beratend mit.

§ 21

Inventarisierung der schützenswerten Denkmäler

¹ Objekte, deren Schutz erwogen wird, sind im kantonalen Inventar der schützenswerten Denkmäler zu verzeichnen. Die Direktion des Innern unterrichtet den Eigentümer und die Standortgemeinde des Denkmals über die Aufnahme ins Inventar.

² Beabsichtigt der Eigentümer eines inventarisierten Denkmals, irgendwelche Änderungen am Objekt vorzunehmen, hat er dies dem Bauamt der Standortgemeinde zuhanden des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie mitzuteilen. Die Behörden der Standortgemeinde haben entsprechend Mitteilung zu machen, wenn sie sich mit Bauermittlungs- oder Baugesuchen befassen, welche inventarisierte Denkmäler betreffen.

§ 22

Unterschutzstellung von Denkmälern

1. Vorsorgliche Massnahmen

¹ Die Direktion des Innern kann gefährdete Denkmäler vorsorglich unter Schutz stellen und nötigenfalls zusätzliche sichernde Massnahmen verfügen.

² Die Massnahmen fallen dahin, wenn der Regierungsrat nicht innert Jahresfrist die Aufnahme des Objektes in das Denkmalverzeichnis beschliesst.

³ Verwaltungsbeschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 23

2. Vorentscheid

Plant der Eigentümer eines Denkmals, das von Eigentumsbeschränkungen nach diesem Gesetz betroffen werden kann, ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben, kann er bei der Direktion des Innern einen anfechtbaren Vorentscheid erwirken. Dieser gibt die zu erwartenden denkmalpflegerischen oder archäologischen Schutzmassnahmen an.

§ 24

3. Einleitung des Verfahrens für die Unterschutzstellung

¹ Die Direktion des Innern leitet das Verfahren für die Unterschutzstellung ein. Der Eigentümer des Denkmals, die Standortgemeinde und die Denkmalkommission besitzen das Antragsrecht und sind in diesem Verfahren Parteien.

² Die nicht antragstellenden Instanzen, bzw. der Eigentümer sind zur Vernehmung einzuladen.

423.11

§ 25

4. Beschluss über die Unterschutzstellung

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Unterschutzstellung. Er beschliesst sie, wenn

- a) das Denkmal von besonderem wissenschaftlichem, kulturellem oder heimatkundlichem Wert ist;
- b) das öffentliche Interesse an dessen Erhaltung allfällige entgegenstehende Privatinteressen überwiegt;
- c) die Massnahme verhältnismässig ist;
- d) die dem Gemeinwesen entstehenden Kosten auch auf Dauer tragbar erscheinen.

² Mit dem Beschluss wird das Denkmal als Objekt von regionaler oder lokaler Bedeutung klassiert. Es sind die notwendigen Auflagen und Bedingungen sowie allfällige finanzielle Leistungen festzulegen.

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gemäss § 11 Abs. 3.¹⁾

§ 26

5. Sorgfaltspflicht des Eigentümers

¹ Eingetragene Denkmäler sind vom Eigentümer so zu unterhalten, dass ihr Bestand dauernd gesichert wird. Schäden, die den Wert des Denkmals bedrohen oder sein Aussehen beeinträchtigen, sind im Einvernehmen mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zu beheben.

² Der Eigentümer eines unter Schutz gestellten Denkmals hat rechtswidrige Veränderungen am Schutzobjekt nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten und auf eigene Kosten zu beheben.

§ 27

6. Anmerkung im Grundbuch

¹ Für Grundstücke, auf denen sich geschützte Denkmäler befinden, ist gemäss Art. 962 des Zivilgesetzbuches im Grundbuch die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung «Denkmalschutz» anzumerken²⁾.

² Solche Anmerkungen werden von der Direktion des Innern zur Eintragung bzw. zur Löschung angemeldet.

³ Das Grundbuch- und Vermessungsamt³⁾ teilt Handänderungen von Grundstücken mit der Anmerkung «Denkmalschutz» dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie mit.

¹⁾ Fassung gemäss § 4 Bst. c DelV vom 23. Nov. 1999 (GS 26, 471); in Kraft am 1. Jan. 2000.

²⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 3. Aug. 1990.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Aug. 2006 (GS 28, 779); in Kraft am 1. Jan. 2007.

§ 28

7. Kennzeichnung als Denkmal

Das geschützte Denkmal kann im Einvernehmen mit dem Eigentümer vom Amt für Denkmalpflege und Archäologie in geeigneter Weise gekennzeichnet werden.

§ 29

Umgebungsschutz

¹ Bauliche Veränderungen in der näheren Umgebung eines geschützten Denkmals dürfen dessen Wert nicht wesentlich beeinträchtigen.

² Die Gemeinden melden bauliche Veränderungen in der näheren Umgebung schützenswerter oder geschützter Denkmäler vor Erteilung der Baubewilligung dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zur Stellungnahme.

§ 30

Erneuerung und Veränderung von Denkmälern

¹ Veränderungen des Bauzustandes oder der geschützten Ausstattung eines unter Schutz gestellten Denkmals bedürfen der Zustimmung der Direktion des Innern.

² Ist gleichzeitig eine Baubewilligung der Gemeindebehörde erforderlich, holt diese vorher die Zustimmung der Direktion des Innern ein.

§ 31

Änderung oder Aufhebung des Schutzes

¹ Der Eigentümer und die Standortgemeinde eines geschützten Denkmals können die Änderung oder Aufhebung des Schutzes bei der Direktion des Innern beantragen und geltend machen, der Schutz sei nicht länger begründet.

² Der Regierungsrat¹⁾ kann ein Denkmal aus dem Verzeichnis streichen oder den Umfang des Schutzes neu umschreiben, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies verlangt oder wichtige Gründe der Unterschutzstellung nicht mehr gegeben sind.

§ 32

Materielle Enteignung und Heimschlagsrecht

¹ Wenn die Unterschutzstellung oder der Umgebungsschutz gemäss § 29 den Eigentümer wie eine Enteignung trifft, ist volle Entschädigung zu leisten. Im Streitfall wird die Entschädigung von der Schätzungskommission nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes festgesetzt²⁾.

¹⁾ Vgl. Vorbehalt von § 11 Abs. 3

²⁾ BGS 721.11 (Fassung gemäss § 75 Bst. b PBG)

423.11

² Der Eigentümer eines unter Schutz gestellten Denkmals kann nach Ablauf von zwei Jahren seit der rechtskräftigen Unterschutzstellung verlangen, dass das Denkmal, bei Gebäuden mit Einschluss eines angemessenen Umgeändes, vom Kanton erworben wird, wenn ihn die Unterschutzstellung wie eine Enteignung trifft. Der Erwerbspreis entspricht der Entschädigung, die bei Enteignung zu leisten wäre.

³ Bei Denkmälern von lokaler Bedeutung kann im Heimschlagsfall die Gemeinde an die Stelle des Kantons treten.

§ 33

Ersatzvornahme

Kommt der Eigentümer eines geschützten Denkmals seinen Verpflichtungen gemäss § 26 trotz Mahnung nicht nach, kann der Regierungsrat die Ersatzvornahme nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes für den Kanton Zug¹⁾ zu Lasten des Eigentümers anordnen. Der Kanton hat für seine Forderungen und Schadenersatzansprüche ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 137 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁾.

4. Abschnitt

Finanzielle Leistungen

§ 34

Beiträge an geschützte Denkmäler

¹ Kanton und Gemeinden leisten je gleich hohe Beiträge an die Kosten der Restaurierung von geschützten Denkmälern. Sie leisten auch Beiträge an die bedeutenderen Unterhaltsarbeiten.

² Die Beiträge gelten in der Regel den substanzerhaltenden Aufwendungen. Der Beitragssatz beträgt bei Objekten von lokaler und von regionaler Bedeutung 30% und bei Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 70%.³⁾

³ Beiträge des Kantons und der Gemeinden können zurückgefordert werden, wenn Bedingungen, die an die Gewährung des Beitrages geknüpft wurden, nicht eingehalten werden.

¹⁾ BGS 721.11 (Fassung gemäss § 75 Bst. b PBG)

²⁾ BGS 211.1

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2. Juni 2005 (GS 28, 415); in Kraft am 1. Jan. 2006.

§ 35

Beiträge an Massnahmen des Ortsbildschutzes

¹ Allfällige Beiträge an Mehrkosten, welche Grundeigentümern aus den Massnahmen des Ortsbildschutzes erwachsen, sind Sache der Gemeinden.

² Der Kanton kann in besonderen Fällen mit Beiträgen die Massnahmen des Ortsbildschutzes fördern.

§ 36

Schadenersatz bei archäologischen Massnahmen

Soweit archäologische Grabungen enteignungsähnliche Wirkung haben oder Art. 724 Abs. 2 ZGB anwendbar ist, besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

§ 37

Beiträge an Massnahmen des Kulturgüterschutzes

An die baulichen und nichtbaulichen Massnahmen des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten und Katastrophenfällen gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966¹⁾ leisten der Kanton und die Standortgemeinde gleich hohe Beiträge, die zusammen dem Bundesbeitrag entsprechen.

§ 38

Bewilligung der finanziellen Mittel

¹ Der Kantonsrat bewilligt die zur Ausrichtung von Beiträgen im Denkmal- und Kulturgüterschutz erforderlichen Mittel mit entsprechenden Voranschlagskrediten.

² Dasselbe gilt für alle übrigen Aufwendungen im Bereich Denkmalschutz, Archäologie und Kulturgüterschutz. Objektkredite für archäologische Grabungen sind jedoch durch allgemeinverbindlichen Kantonsratsbeschluss zu bewilligen, wenn sie pro Objekt und Grabung 2 Mio. Franken übersteigen.

¹⁾ SR 520.3

5. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 39

Rechtsschutz

¹ Ein nach diesem Gesetz getroffener behördlicher Entscheidung kann von den Parteien gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾ mit Beschwerden an den Regierungsrat bzw. an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

² Das Beschwerderecht gegen Entscheidungen des Regierungsrates im Verfahren der Unterschutzstellung von Denkmälern gemäss den §§ 25 ff. steht auch den in § 12 Abs. 1 genannten kantonalen Vereinigungen zu. Der Regierungsrat bezeichnet diese Vereinigungen zu Beginn jeder Legislaturperiode.

§ 40

Strafbestimmung

Wer eine in diesem Gesetz angeordnete Meldepflicht verletzt, wer ein Verbot missachtet, das der Regierungsrat gestützt auf dieses Gesetz erlassen hat, wer eine bei der Gewährung eines Beitrages an die Erhaltung oder Instandstellung eines geschützten Denkmals gestellte Bedingung nicht erfüllt, wird nach § 8 des Polizeistrafgesetzes²⁾ bestraft. Die Bestrafung gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966³⁾ bleibt vorbehalten.

§ 41

Bedeutung der bisherigen Verzeichnisse

¹ Die nach dem Gesetz über den Schutz historischer Baudenkmäler vom 27. Februar 1964⁴⁾ unter Schutz gestellten Denkmäler bleiben nach dem vorliegenden Gesetz geschützt.

² Die im kantonalen Richtplan 1987 aufgeführten regionalen Kulturobjekte sowie die aus den Ortsplanungen hervorgehenden gemeindlichen Kulturobjekte gelten nebst den archäologischen Fundstätten bis auf weiteres als schützenswerte Denkmäler im Sinne von § 5.

¹⁾ BGS 162.1

²⁾ BGS 311.1

³⁾ SR 520.3

⁴⁾ GS 18, 575

§ 42

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über den Schutz historischer Baudenkmäler vom 27. Februar 1964¹⁾;
- b) der Kantonsratsbeschluss betreffend die Gründung einer Stiftung zur Förderung der urgeschichtlichen Forschung und eines urgeschichtlichen Museums im Kanton Zug vom 13. September 1928²⁾;
- c) die Verordnung betreffend wissenschaftliche Funde im Kanton Zug und Gründung eines urgeschichtlichen Museums vom 17. September 1928³⁾.

² Das Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung vom 10. April 1967⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 43

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

¹⁾ GS 18, 575

²⁾ GS 12, 343

³⁾ GS 12, 345

⁴⁾ Die Änderungen sind im entsprechenden Erlass eingebaut (vgl. BGS 153.1).